

Non-Profit im Wandel

Mittelweitergabe nach den Änderungen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes ab 2014

Grundsätzlich müssen steuerbegünstigte Körperschaften ihre in der Satzung festgeschriebenen, steuerbegünstigten Zwecke selbst verwirklichen, also ihre Mittel unmittelbar dafür verwenden (§ 57 Abs. 1 Satz 1 AO). Diese Pflicht zur möglichst zeitnahen Verwendung der Mittel gestaltet sich für Vereine und Stiftungen jedoch oft nicht leicht.

Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz sind nun unter anderem die Möglichkeiten zur (unschädlichen) **Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften** erheblich erweitert worden.

Gemeinnützigen Körperschaften ist es ab 01.01.2014 nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen **ohne Schaden für den eigenen Gemeinnützigkeitsstatus, verwendungspflichtige Mittel** anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die den gleichen Satzungszweck teilen, zur Vermögensausstattung zuzuwenden. Bisher war dies auf Mittel aus der freien Rücklage (§ 58 Nr. 7a AO a. F.) beschränkt.

In einer Verfügung hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt (vom 19. August 2013 S 0177 A – 6 – St 53) detailliert zur Mittelweitergabe und Unterstützung anderer Körperschaften (§ 58 Nrn. 1 bis 4 AO) Stellung genommen:

Voraussetzung ist, dass sowohl die weitergebende als auch die empfangende Körperschaft die steuerbegünstigten Zwecke teilen, für die die weitergegebenen Mittel eingesetzt werden sollen. Demnach kann eine gemeinnützige Körperschaft ihrer Pflicht zur Mittelverwendung durch die Mittelweitergabe auf verschiedene Arten nachkommen:

- **Fördervereine** mit entsprechender Satzungsregelung (§ 58 Nr. 1 AO sog. Förder- oder Spendensammelkörperschaft) dürfen ihre Mittel (in vollem Umfang) weitergeben.
- Andere Körperschaften dürfen die **Mittel höchstens zur Hälfte** zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weitergeben.
- Auch ist es gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich, wenn eine Körperschaft sowohl Mittel zur unmittelbaren Zweckerfüllung verwendet als auch Mittel einer begünstigten Empfängerkörperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weitergibt.

Begriff „Mittel“

Unter dem Begriff „Mittel“ sind *sämtliche Vermögenswerte der zuwendenden Körperschaft* zu verstehen. Er wird damit nicht nur auf die der Körperschaft im jeweiligen Veranlagungszeitraum zufließenden Mittel beschränkt.

Eine teilweise Weitergabe von Mitteln entsprechend § 58 Nr. 2 AO ist grundsätzlich für alle steuerbegünstigten Zwecke nach §§ 52 bis 54 AO möglich. Gemeinnützige Körperschaften können

→ weiter Seite 2

grundsätzlich 50 % des gesamten Kapitals der Körperschaft, das nicht durch gesellschafts- und/ oder stiftungsrechtliche Regelungen gebunden ist, in jedem Veranlagungszeitraum weitergeben:

Das beinhaltet **verwendungspflichtige Mittel**, wie

- Überschüsse aus der Vermögensverwaltung,
- Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, und
- bis zu 15% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (§ 58 Nr. 3 AO), oder
- Dotationskapital und Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO)

Einschränkungen bestehen hinsichtlich der **Mitgliedsbeiträge**, die beim Zuwendenden steuerlich abziehbar sind: Bei der Weitergabe an eine andere Körperschaft ist sicherzustellen, dass diese für einen Zweck verwendet werden, der zum Abzug von Mitgliedsbeiträgen berechtigt. Dies kann durch eine Kopie des Freistellungsbescheides der Empfängerkörperschaft nachgewiesen werden.

Im Weiteren können steuerbegünstigte Körperschaften zudem ihre **Arbeitskräfte** anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts **für steuerbegünstigte Zwecke** zur Verfügung stellen. Der geförderte Empfänger muss selbst nicht steuerbegünstigt sein.

Auch der Körperschaft gehörende **Räume** können einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts **zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken** überlassen werden.

Eine **Überlassung der Arbeitskräfte oder Räumlichkeiten gegen Entgelt** ist möglich, bedeutet aber nicht, dass diese zwangsläufig als steuerbegünstigter Zweckbetrieb zu beurteilen ist. Sie wird vielmehr als steuerpflichtiger **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung** eingestuft (vgl. AEAO Tz. 23 zu § 58).

Hinweise zur Empfängerkörperschaft

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen ihre Mittel sowohl an Körperschaften des privaten als auch des öffentlichen Rechts weitergeben. Voraussetzung ist, dass die Empfängerkörperschaft die Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

- Ist die Empfängerkörperschaft selbst eine **steuerbegünstigte sog. Mittelbeschaffungskörperschaft**, gilt die Ausnahmeregelung des § 58 Nr. 1 AO. Die Weiterleitung der Mittel ist kein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit, soweit die Mittel letztlich bei einer Empfängerkörperschaft ankommen, die diese für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Dies gilt gleichermaßen für eine **doppelte Mittelweitergabe wie für längere „Weiterleitungsketten“** mit mehreren steuerbegünstigten sog. Mittelbeschaffungskörperschaften.
- Werden Mittel an eine **unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts** weitergeleitet, muss die Empfängerkörperschaft selbst steuerbegünstigt sein. Dies bedeutet, dass bereits zu Beginn des Veranlagungszeitraums eine ordnungsgemäße Satzung vorliegen muss.
- Unschädlich ist auch die Weiterleitung von Mitteln an eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art (BgA)**. Entscheidend ist, dass sowohl freie wie gebundene Zuwendungen für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden müssen. BgA als Empfängerkörperschaften benötigen dazu keine eigene Satzung.
- Die Weitergabe von Mitteln an eine **ausländische Körperschaft** (die nach deutschem Recht nicht als steuerbegünstigt anerkannt werden kann) ist möglich, wenn die Mittel tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (Verfügung OFD Frankfurt vom 20. 7. 1998 S 0177 A – 2 – St 53)

→ weiter Seite 3

Hinweise bzgl. der Satzung der zuwendenden Körperschaft

Bei Körperschaften, die mehrere steuerbegünstigte Satzungszwecke haben, vertritt die OFD Frankfurt die Ansicht, dass die **Mittelverwendungsarten jährlich wechseln dürfen**, damit die Körperschaft ihren verschiedenen Satzungszwecken zu gleichmäßigen Teilen gerecht werden kann. Es sollte grundsätzlich nicht schädlich für Körperschaft sein, wenn sie einen oder mehrere andere Satzungszwecke auch über einen längeren Zeitraum hinweg nicht fördert. Eine Satzungsänderung ist erst dann erforderlich, wenn die Körperschaft einen Zweck auf Dauer (endgültig) aufgibt.

Bei einer **teilweisen Mittelweitervergabe** muss weder die Weitergabe der Mittel noch der steuerbegünstigte Zweck, für den die Mittel von der Empfängerkörperschaft verwendet werden, Satzungszweck der zuwendenden Körperschaft zu sein. Die Mittel können also auch an Organisationen mit anderen Satzungszwecken weitergegeben werden.

Bei der **Mittelweitergabe durch eine Förderkörperschaft** (i. S. d. § 58 Nr. 1 AO) genügt die Angabe des Zwecks, für dessen Verwirklichung (durch andere Körperschaften) die Mittel beschafft werden. Die Nennung einer Empfängerkörperschaft in der Satzung ist nicht verpflichtend, schließt aber die Förderung einer anderen Körperschaft aus.

Verweise auf die Alt-Fassung der Abgabenordnung in Satzungen bestehender Körperschaften sollten dahingehend überprüft werden, ob sie auch zukünftig so ausgelegt werden können, dass ihre Gültigkeit erhalten bleibt. Anpassungen könnten entsprechend notwendig sein.

Ihre Ansprechpartner:



Lothar Boelsen
WP, StB, RA
lb@sk-wpg.de



Jana Seifert
StB
js@bpg.de